

Entleihung von aufblasbaren Eventgeräten



Allgemeine Verleih- und Nutzungsbedingungen:

1. Vertragsgegenstand

Die allgemeinen Verleih- und Nutzungsbedingungen sind Teil der Nutzungsvereinbarung.

Der Verleih von Eventgeräten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Jugendarbeit. Ein Verleih an Privatpersonen und Unternehmen ist nicht möglich.

Die Eventgeräte sind Eigentum des Kreisjugendrings Haßberge („Überlasser“). Der Überlasser entscheidet über den Verleih und dessen Dauer. Der Überlasser behält sich vor, von dieser Vereinbarung auch ohne Angaben von Gründen jederzeit zurückzutreten.

Zu den aufblasbaren Eventgeräten des KJR Haßberge gehören eine Hüpfburg (HAS-JR 40), ein Kletterfelsen (HAS-JR 80) und ein Bungee-Run (HAS-JR 200). Die Eventgeräte können einzeln ausgeliehen werden.

Der Überlasser behält sich vor, die jeweiligen Einsatzorte zu überprüfen. Im Falle eines vertragswidrigen Einsatzes der Eventgeräte ist der Überlasser berechtigt, die Eventgeräte umgehend der Nutzung zu entziehen. Die vereinbarte Leihgebühr trägt auch in diesem Fall der Mieter („Nutzer“). Ein späteres, erneutes Entleihen ist für diesen Nutzer nicht mehr möglich.

Die Leihzeit beginnt mit der Abholung durch den Nutzer und endet mit der Rückgabe des Leihmaterials. Der Nutzer verpflichtet sich, die Eventgeräte ausschließlich zur vereinbarten Nutzung einzusetzen.

Für die Abrechnung wird die jeweils gültige Preisliste des Überlassers herangezogen.

2. Reservierung

Reservierungen sind max. ein Jahr im Voraus möglich und werden mit Rücksendung der Nutzungsvereinbarung gültig. Der Kreisjugendring behält sich ein Eigennutzungsrecht vor.

3. Unterbringung im Anhänger

Die aufblasbaren Eventgeräte sind in einem Transportanhänger untergebracht, Höchstgeschwindigkeit 80 km/h. Der Nutzer benötigt einen PKW mit Anhängerkupplung, Stützlast bei Hüpfburg und Bungee-Run 100 kg; bei Kletterfelsen 75 kg. Der Nutzer versichert, dass sein Zugfahrzeug zur Nutzung des entliehenen Anhängers geeignet ist und er selbst über die notwendige Fahrerlaubnis verfügt, um dieses Gespann zu führen. Weiterhin verpflichtet er sich, die zulässigen Höchstgewichtsangaben für Anhänger und sein Zugfahrzeug einzuhalten.

Die verschiedenen aufblasbaren Eventgeräte sind in folgenden Transportanhängern untergebracht:

- KJR-Hüpfburg: Kennzeichen HAS-JR 40
- Kletterfelsen: Kennzeichen HAS-JR 80
- Bungee-Run: Kennzeichen HAS-JR 200

Der Anhänger ist teilkaskoversichert mit 150,00 € Selbstbeteiligung und haftpflichtversichert. Diese Versicherungen werden vom Überlasser getragen. Für Schäden, die über die Versicherungssumme hinausgehen oder vom Versicherer nicht übernommen werden, haftet der Nutzer. Bei Eintritt des Versicherungsfalles übernimmt der Nutzer die vorgenannte Selbstbeteiligung der Teilkaskoversicherung.

Bei Abholung legt der Nutzer dem Überlasser die gültigen Fahrerlaubnisse aller vorgesehenen Fahrer vor und garantiert, dass ausschließlich diese eingetragenen Fahrer den jeweiligen Eventgeräte-Anhänger ziehen werden.

4. Pflichtenlage

Der Nutzer muss über die notwendigen Bedienungskennntnisse verfügen. Die jeweilige Bedienungsanleitung (inkl. Auf- und Abbau) der Eventgeräte muss vom Nutzer eingehalten werden.

Der Nutzer haftet für den Verlust sowie für alle Schäden und Defekte, die während der Leihzeit durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen. Diese müssen umgehend und unaufgefordert dem Überlasser mitgeteilt werden.

Der Nutzer verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Der Nutzer verpflichtet sich, an der Eventgeräte-Einweisung zur Benutzung des jeweiligen Eventgerätes teilzunehmen. Ohne den Nachweis der Teilnahme ist ein Ausleihen der Eventgeräte nicht möglich.

5. Versicherung und Haftung

Der Nutzer haftet gesamtschuldnerisch gegenüber dem Kreisjugendring Haßberge. Dies gilt auch für alle Rechtsfolgen, die sich aus dem Entleih ergeben.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Eventgeräte ausschließlich zur vereinbarten Nutzung einzusetzen und in ordnungsgemäßem Zustand wieder zurückzugeben. Für fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden am Eventgerät haftet der Nutzer. Entstandene Schäden und/oder festgestellte Mängel sind dem Überlasser unverzüglich mitzuteilen.

Für Schäden und/oder Unfälle, die sich aus der Nutzung der Eventgeräte ergeben, haftet - insbesondere im Rahmen der Aufsichtspflicht - der Nutzer. Der jeweilige Nutzer sorgt selbst für den entsprechenden Versicherungsschutz.

6. Nutzung der Eventgeräte

Bei Regen oder Unwetter dürfen die Eventgeräte nicht aufgestellt werden. Sollten die Eventgeräte nass geworden sein, sind sie vor Rückgabe vollständig zu trocknen und zu reinigen. Außerdem ist der Überlasser über den Vorgang zu informieren!

Die Eventgeräte sind während des Einsatzes immer zu betreuen. Die Kinder dürfen die aufblasbaren Eventgeräte nur barfuß oder mit Strümpfen betreten. Die Anzahl der Kinder, welche die Eventgeräte gleichzeitig nutzen dürfen ist begrenzt und der **Einweisungsbroschüre** zu entnehmen.

Die Eventgeräte dürfen nur auf einer von scharfkantigen Gegenständen gereinigten Fläche aufgestellt werden. Auf keinen Fall dürfen sie einen Baum, eine Hecke oder einen anderen Gegenstand berühren. Bodenverankerungen müssen angebracht werden. Die Eventgeräte dürfen erst zur Benutzung freigegeben werden, wenn die Hohlkörper völlig aufgeblasen sind. Bevor das Gebläse abgeschaltet wird, müssen alle Kinder die Eventgeräte verlassen haben. Vor dem Zusammenlegen der Eventgeräte sind diese trocken zu wischen und mit einem Handfeger zu reinigen.

7. Abhol- und Rückgabemodalitäten

Die Abholung und Rückgabe erfolgt beim Kreisjugendring Haßberge (Promenade 5, 97437 Haßfurt), soweit nicht anders vereinbart, grundsätzlich nur zu folgenden Verleihzeiten:

Montag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Einhaltung der vereinbarten Abhol- und Rückgabetermine ist unbedingt notwendig. Personen, die mit der Abholung bzw. Rückgabe beauftragt werden, sind darüber zu unterrichten und auf die pünktliche Einhaltung des Termins hinzuweisen.

Bei der Abholung erfolgt die Sichtprüfung des Eventgeräts eigenverantwortlich durch den Nutzer. Etwaige Schäden/Mängel sind **sofort** zu dokumentieren und mit Foto an info@kjr-has.de zu melden. Bei der Rückgabe erfolgt die gemeinsame Sichtprüfung direkt an der KJR-Geschäftsstelle.

Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Verräumung des Eventgeräts im Anhänger ist der Überlasser befugt, die Annahme des Eventgerätes zu verweigern und den Nutzer anzuordnen in einer vorgegeben Zeit, den in der Einweisung aufgezeigten Zustand herzustellen.

Wird das Eventgerät in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand (z. B. Verschmutzung, Schäden) zurückgegeben, haftet hierfür der Nutzer vollumfänglich und entstehende Kosten werden in voller Höhe verrechnet. Es kann **zusätzlich** eine Reinigungspauschale berechnet werden.

Bei verspäteter Rückgabe des Eventgerätes fällt eine Entschädigung für die entgangene weitere Nutzungsmöglichkeit an.

8. Direktübergabe an Dritte

Im Falle der Direktübergabe, die nur nach vorheriger ausdrücklicher Gestattung durch den Überlasser zulässig ist, füllen der Vormieter und der Nachmieter das Übergabeprotokoll aus und unterzeichnen es. Ab dem Übergabezeitpunkt übernimmt der Nachmieter die Haftung. Bei Übernahme des Eventgerätes vom Vormieter hat der Abholer sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Eventgerätes zu überzeugen und ggfs. Schäden/Mängel entsprechend im Übergabeprotokoll zu dokumentieren (inkl. Foto).

Das Übergabeprotokoll wird durch den Nachmieter bei der Rückgabe des Eventgerätes an den Kreisjugendring Haßberge mit übergeben.

9. Stornierung und Rücktritt

Bei einer Stornierung seitens des Nutzers bis 8 Tage vor dem Entleihtermin fallen keine Gebühren an. Bei einer Stornierung ab 7 Tage vor dem Entleihtermin ist als Ausfallgebühr die Grundgebühr laut aktueller Preisliste zu entrichten.

Sollte das Eventgerät, insbesondere aufgrund von Beschädigungen oder nicht absprachegemäßer Rückgabe durch den vorherigen Nutzer, nicht ausleihbereit sein, behält sich der Überlasser den Rücktritt vom Vertrag vor.

Bei grob vertragswidrigem Verhalten des Nutzers kann der Überlasser den Vertrag außerordentlich kündigen, die Mietsache unverzüglich herausverlangen und Schadensersatzansprüche inklusive der Ansprüche auf entgangene Verleiheinnahmen geltend machen.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Haßfurt, Juli 2025